

**F5.81            Gesetzliche Fürsorge, Allgemeines**

**Kündigung der Mitgliedschaft in der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS)**

Bericht Postulat

Roger Bachmann, Mitglied des Gemeinderates, und 12 Mitunterzeichnende haben am 23. Mai 2013 folgende Motion eingereicht:

*"Der Stadtrat wird aufgefordert, die Mitgliedschaft der Stadt Dietikon in der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) auf den nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.*

*Begründung*

*Nachdem die Gemeinde Berikon einem renitenten Sozialhilfebezüger, der jegliche Kooperation vermissen liess, die Sozialhilfe verweigerte und das Bundesgericht die Gemeinde zurückpfiß, äusserte sich der Präsident der SKOS in der Öffentlichkeit wohlwollend zum Urteil und fiel damit der Gemeinde Berikon und de facto sämtlichen Mitgliedern der SKOS in den Rücken. Für den Normalbürger, der täglich seinen privaten und staatsbürgerlichen Verpflichtungen nachkommt, sind das Urteil des Bundesgerichts und der Kommentar des SKOS Präsidenten ein Hohn. Die Stadt Rorschach hat aus diesem Vorfall bereits die Konsequenzen gezogen und die Mitgliedschaft in der SKOS gekündigt. Weitere Gemeinden und Städte überlegen sich den gleichen Schritt.*

*Eine Kündigung der Mitgliedschaft wird in rechtlicher Hinsicht für die Stadt Dietikon zwar ohne Bedeutung sein, da sich sowohl der Kanton Zürich bzw. das Sozialhilfegesetz als auch die Gerichte vorderhand weiterhin an den Empfehlungen der SKOS orientieren werden. Ein Austritt der Stadt Dietikon aus der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe und eine Solidarisierung mit der Stadt Rorschach und anderen Gemeinden und Städten in der Schweiz, die nicht Mitglied der Konferenz sind, würde aber ein deutliches Zeichen setzen."*

Der Gemeinderat hat die Motion von Roger Bachmann (SVP) betreffend Kündigung der Mitgliedschaft in der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) mit Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2013 auf Antrag des Stadtrates in ein Postulat umgewandelt.

Dem Stadtrat Zürich wurde ein sehr ähnlicher Vorstoss eingereicht. Der Stadtrat Zürich hat mit Beschluss vom 11. September 2013 die Ablehnung dieser Motion beantragt. Der nachfolgende Postulatsbericht des Stadtrates Dietikon erfolgt in Anlehnung an diesen Beschluss.

*Die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS*

Die Sozialhilfe liegt in kantonaler Hoheit und es gibt bis heute kein Gesetz, das für die ganze Schweiz die Ausgestaltung der Sozialhilfe regelt. Das heisst, dass 26 verschiedene kantonale Sozialhilfegesetze existieren. Etliche Kantone haben den Vollzug ganz oder teilweise den Gemeinden überlassen, was bedeutet, dass es noch weitaus mehr als 26 verschiedene Ausgestaltungen der Sozialhilfe geht. Die Schaffung eines einheitlichen Rahmens ist vor diesem Hintergrund umso wichtiger. Dieses Ziel hat sich die Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe (SKOS).

Die SKOS ist ein Fachverband, der sich seit über 100 Jahren für die Ausgestaltung und Entwicklung der Sozialhilfe in der Schweiz engagiert. Die Organisation setzt sich aus rund 1000 Mitgliedern (alle Kantone, Städte und Gemeinden, Bundesämter sowie einzelne private Organisationen des Sozialbereichs) zusammen. Die Stadt Dietikon und der Kanton Zürich sind beide Mitglied der SKOS. Der Kanton ist in verschiedenen Gremien vertreten.

## *Die SKOS-Richtlinien und ihre Bedeutung für die Sozialabteilung Dietikon*

Gemeinsam haben die SKOS-Mitglieder die SKOS-Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe erarbeitet, welche sich bis heute stetig weiterentwickelt haben. Die SKOS-Richtlinien formulieren Empfehlungen zur Berechnungsweise und zur Festlegung der individuellen Unterstützungsbudgets beim Bezug von Sozialhilfeleistungen. Diese setzt sich zusammen aus dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt, den Wohnkosten und der medizinischen Grundversorgung sowie - in bestimmten Fällen - den situationsbedingten Leistungen. Mithilfe eines Zulagensystems wird den persönlichen Integrationsbemühungen Rechnung getragen. Die Richtlinien machen zu dem Angaben zur Anrechnung von Einkommen und Vermögen, zum Umgang mit finanziellen Ansprüchen gegenüber Dritten, zu Rechten und Pflichten von Sozialhilfebeziehenden sowie zu Auflagen, möglichen Sanktionen und Massnahmen zur Integration.

Seit den ersten schriftlichen Empfehlungen im Jahr 1963 wurden die Richtlinien entsprechend den fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen regelmässig überarbeitet und erweitert. Bei der Totalrevision im Jahr 1997 wurde die Pauschalisierung des Grundbedarfs und 2005 das heutige Gegenleistungsprinzip samt Anreizsystem, Sanktionen und Missbrauchsbekämpfung eingeführt.

Änderungen der SKOS-Richtlinien werden von Fachleuten aus der Praxis der Sozialhilfe und Leitungen von Schweizer Sozialdiensten in der SKOS-Kommission "Richtlinien und Praxishilfen" ausgearbeitet. Abgestützt werden Änderungen zudem durch die SKOS-Kommissionen "Rechtsfragen" (juristische Sicht) sowie "Sozialpolitik und Sozialhilfe" (sozialpolitische Perspektive). Über eine Änderung der Richtlinien entscheidet der Vorstand der SKOS. Die Richtlinien werden also nicht durch eine private Gruppierung durchgesetzt, sondern von Fachleuten aus der Sozialhilfe, welche Gemeinden, Städte oder Kantone repräsentieren. Der Mechanismus zur Festlegung oder Revision der Richtlinien stellt sicher, dass die Richtlinien breit abgestützt sind.

Die SKOS-Richtlinien haben empfehlenden Charakter. Gesetzliche Verbindlichkeit erlangen sie erst durch die kantonale Gesetzgebung. In 21 Kantonen sind die SKOS-Richtlinien verbindlich auf Gesetzes- oder Verordnungsebene verankert - so auch im Kanton Zürich. Art. 17 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz des Kantons Zürich hält fest: "Die wirtschaftliche Hilfe (...) bemisst sich nach dem Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)".

Für die Sozialabteilung der Stadt Dietikon sind die SKOS-Richtlinien ein zentrales Arbeitsinstrument. Durch die breite Vertretung von Städten, Gemeinden und Kantonen wird gewährleistet, dass fachliche Standards für die gesamte Schweiz gesetzt werden und dass die Sozialhilfe in allen Teilen der Schweiz nach den gleichen fachlichen Grundsätzen ausgerichtet wird. Dadurch verringern sich Unterschiede bei den Leistungen für Sozialhilfebeziehende. Gleichzeitig besteht Spielraum für lokale und regionale Unterschiede, wie Miete oder Krankenkassenprämien. Um der jeweiligen Situation der Sozialhilfebeziehenden, aber auch der Sozialdienste, angemessen zu entsprechen, enthalten die Richtlinien Ermessensspielräume. Dadurch sind fachliche Entscheide professionell begründbar und individuell anwendbar.

## *Der Bundesgerichtentscheid zum Fall Berikon*

Der Bundesgerichtentscheid zum Fall Berikon und dessen Einschätzung durch SKOS Präsident Walter Schmid haben für grosse Aufregung gesorgt. Die Diskussion wurde emotional geführt, wodurch eine sachliche Analyse dieses Bundesgerichtentscheids nicht stattfand.

Auch nach Einschätzung der Sozialabteilung beruht der Bundesgerichtentscheid im Fall Berikon nicht auf den ungenügenden Richtlinien der SKOS. Im Gegenteil: Die SKOS-Richtlinien sehen die Möglichkeit der totalen Einstellung der Sozialhilfe bei offensichtlichem Missbrauch explizit vor, wenn sich das Gemeinwesen hierbei an die in der Schweizerischen Rechtsordnung geltenden Verfahrensvorschriften hält, während die herrschenden Rechtslehre Rechtsmissbrauch in der Sozialhilfe und als Folge deren Einstellung praktisch einhellig verneint, da Art. 12 der Bundesverfassung ein unantastbares Existenzminimum garantiert.

Sitzung vom 21. Oktober 2013

Das Urteil des Bundesgerichts hat im Fall Berikon Verfahrensfehler der Gemeinde festgestellt. Der Sanktionsprozess, welcher bei KlientInnen mit unkooperativem Verhalten eingeleitet wird und Auflagen und Kürzungen bis zur Einstellung der Sozialhilfe umfasst, stellt hohe Anforderungen und ist sehr komplex. Diese hohen formellen Anforderungen erwachsen aus verwaltungsrechtlichen Grundlagen sowie aus der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts und des Bundesgerichts. Die SKOS-Richtlinien geben diese gesetzlichen Vorlagen lediglich wieder. Diesen hohen Ansprüchen gerecht zu werden, ist eine grosse Herausforderung - insbesondere für kleine Gemeinden wie Berikon. Die SKOS Richtlinien bieten hier Verfahrenssicherheit.

### *Kündigung der SKOS-Mitgliedschaft*

Eine Kündigung der SKOS-Mitgliedschaft hätte auf die konkrete Ausgestaltung der Sozialhilfe in Dietikon keine unmittelbaren Auswirkungen, da die SKOS-Richtlinien aufgrund der kantonalen Gesetzgebung ohnehin rechtlich verbindlich sind.

Ein Austritt aus der SKOS würde jedoch ein in der Zukunft allfälliges Mitwirkungsrecht verunmöglichen. Zwar ist Dietikon zurzeit weder im Vorstand der SKOS noch in einer der Kommissionen vertreten, dies wäre aber durchaus möglich, wie auf Anfrage bei der SKOS-Geschäftsleitung bestätigt wurde. Der Stadtrat ist bestrebt, anstelle der Kündigung der Mitgliedschaft die verstärkte Mitwirkung bei den SKOS-Richtlinien, z.B. im Rahmen einer Vertretung im Vorstand oder als Mitglied in einer der Kommissionen, zu erzielen.

### **Der Stadtrat beschliesst:**

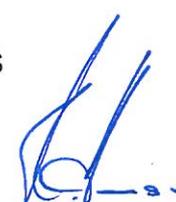
1. Zum Postulat von Roger Bachmann betreffend Kündigung der Mitgliedschaft in der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) wird im Sinne der Erwägungen Bericht erstattet.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- alle Mitglieder des Gemeinderates;
- ✓ Sekretariat Gemeinderat;
- Finanzabteilung;
- Sozialabteilung;
- Sozialvorstand.

NAMENS DES STADTRATES

  
Otto Müller  
Stadtpräsident

  
Dr. Karin Hauser  
Stadtschreiberin

KH/LB/FB 10.21\_kündigung skos.docx

versandt am: 24. Okt. 2013